
Verordnung Erwachsenenbildung¹

Vom Kirchenrat gestützt auf Art. 4, Abs. 2 Reglements Erwachsenenbildung erlassen am 21. November 2011, Stand: 12.12.2023.

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Diese Verordnung regelt die Modalitäten und die Höhe von Beiträgen an Anbieter von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden sowie an Teilnehmende des Theologiekurses aus der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell.²
- ² Die Beitragsmodalitäten umfassen die Einreichung des Beitragsgesuches, die Prüfung und Bewilligung, die Einreichung der Abschlussrechnung und die Festsetzung des definitiven Beitrages.

Art. 2 Formulare: Beitragsgesuch, Voranschlag, Abschlussrechnung

- ¹ Das Gesuch um Beitragszahlungen an eine Veranstaltung muss auf den dafür bereitgestellten Antragsformularen erfolgen.
- ² Zum Gesuch gehören das Formular 1 «Art, Organisation und Inhalt der Veranstaltung» und das Formular 2 «Voranschlag und Abschlussrechnung der Veranstaltung».
- ³ Die Formulare müssen vollständig ausgefüllt eingereicht werden.

Art. 3 Gesuchannahme / Gesuchprüfung

- ¹ Die Beitragsgesuche, der Abschlussbericht und die Abschlussrechnung werden an die Geschäftsstelle der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell eingereicht.
- ² Die Geschäftsstelle prüft das Gesuch auf Vollständigkeit, berechnet die voraussichtliche Beitragshöhe und reicht es an das zuständige Kirchenratsressort weiter.
- ³ Das zuständige Kirchenratsressort leitet das Gesuch mit einer Empfehlung an den Kirchenrat weiter.

¹ geändert am 12.12.2023

² geändert am 12.12.2023

- ⁴ Der Kirchenrat bewilligt das Gesuch, wenn es den im Reglement Erwachsenenbildung Art. 2 Abs. 1 aufgeführten Kriterien entspricht.³
- ⁵ Nach der Durchführung der Veranstaltung oder der Veranstaltungsreihe reicht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den kurzen Abschlussbericht und die Abschlussrechnung bei der Geschäftsstelle ein.
- ⁶ Das zuständige Kirchenratsressort setzt den definitiven Beitrag fest. Die Geschäftsstelle informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.

Art. 4 Beiträge

- ¹ Der Beitrag orientiert sich an der Grösse der «verbleibenden Kosten» gemäss Formular 2.
- ² Der Betrag an eine Veranstaltung und Veranstaltungsreihe beträgt 50% von den «verbleibenden Kosten».
- ³ Die maximale Beitragshöhe liegt bei CHF 5'000 pro Veranstaltung und Veranstaltungsreihe.
- ⁴ Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell unterstützt die Teilnehmenden aus der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell am Theologiekurs St. Gallen mit einem Drittel an den Kosten des Teilnehmerbeitrags exklusive Reisekosten und Spesen. Die Geschäftsstelle besorgt die Teilnehmerlisten, übernimmt die administrativen Aufgaben und veranlasst die Auszahlungen.

Art. 5 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Bestimmungen und Erlasse aufgehoben.

³ geändert am 12.12.2023